

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 158/10 B

L 2 U 260/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 U 118/08 (SG Koblenz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
Bartningstraße 57, 64289 Darmstadt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend dargelegt.
- 2 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin misst folgender Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei:
"Handelt es sich bei der Vorschrift des § 221a SGB VII um eine gebundene Entscheidung im Sinne des § 40 Abs. 1 SGB I oder um eine Ermessensentscheidung gemäß § 40 Abs. 2 SGB I?"
- 4 Insoweit ist jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend aufgezeigt worden. Sie ist zu verneinen, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17). Das Bundessozialgericht (BSG) hat die aufgeworfene Frage zwar noch nicht ausdrücklich entschieden. Im Hinblick auf den Wortlaut des § 221a Abs 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), wonach Versicherte unter bestimmten Voraussetzungen abgefunden werden "sollen", hätte die Klägerin aber darlegen müssen, weshalb gleichwohl für eine Ermessensentscheidung kein Raum sein soll. "Soll-Vorschriften" sind dadurch gekennzeichnet, dass die Behörde im Regelfall an die gesetzliche Regelung gebunden ist und nur in atypischen Fallgestaltungen im Wege der Ermessensausübung davon abweichen kann (vgl BSGE 81, 207, 209 = SozR 3-2500 § 101 Nr 2 S 9; BSGE 79, 177, 183 = SozR 3-1200 § 45 Nr 6 S 25). An der gebotenen Auseinandersetzung mit dem Gesetzestext und der Rechtsprechung des BSG zu "Soll-Vorschriften" fehlt es hier.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

